

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung, Recht(s)be-
ratung und -vertretung
Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

**Hominum causa omne ius
constitutum est**

Landgericht Arnsberg
Brückenplatz 7
59821 Arnsberg

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-römi-
scher Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahrhunderts
n. Chr. lebte.*

Telefax: 02931 86-210

21.07.2019

Aktenzeichen: I-5 T 158/19 LG Arnsberg
Aktenzeichen: Amtsgericht Menden: 2 M 729/19

Frau Katharina Blum erfuhr auf telefonische Nachfrage am Freitag den 19.07.2019, dass das Landgericht Arnsberg erst Anfang August in der wegen Missachtung der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit von Menschen- und damit Grundrechten (Art. 1 Abs. 2 GG), die darüber hinaus unmittelbare Gültigkeit haben (Art. 1 Abs. 3 GG), durch Frau Marx „Richterin am Landgericht“, eine Entscheidung zu treffen beabsichtigt.

Feststellung: Frau Marx hat gegen Verfassungsgrundsätze bereits geraume Zeit vor dem 19.07.2019 in gravierender Art und Weise verstoßen (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 i. V. mit § 92 Abs. 3 StGB), so daß diese durch die Kraft des ranghöchsten bundesrepublikanischen Gesetzes, des Grundgesetzes vom 23.05.1949 als Richterin am Landgericht auch selbst dann ausgeschieden ist, auch wenn diese das selber nicht erkannt haben will – unabhängig von den übrigen grundgesetzlichen Defiziten aus Art. 20 Abs. 2; Art. 33 Abs. 4 i. V. weiter ausgeführt in § 38 DRiG. Nein einen einfachgesetzlichen Schutz aus § 26 DRiG, der versucht wird, in diesen Angelegenheiten zu bemühen gibt es nicht.

Wer sich gegen das grundgesetzliche Diktat stellt, der darf in einem rechts- und / oder wirtschaftsberatendem Beruf nicht tätig sein, denn gerade diese Berufe sind mit Gesetz und Recht verbunden, folglich stets mit dem grundgesetzlichen Diktat konfrontiert, so daß solche Feinde der grundgesetzlich verpflichtend einzuhaltenden Ordnung – auch unter Maßgeblichkeit von Art. 12 Abs. 1 - keine mit Gesetz und Recht eng verbundene Tätigkeit, sei es unmittelbar oder auch mittelbar, ausüben dürfen. – Das ist Fakt!

Obwohl der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund unter Maßgeblichkeit des grundgesetzlichen Diktates der in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24.05.1949 ranghöchsten gültigen gesetzlichen Grundlage, die unveräußerliche und unverletzliche Grundrechte mit unmittelbarer Wirkung gewährleistet, was mittlerweile als offenkundige Tatsache von allen – vornehmlich sodann von denen, die mit Wirtschaft, Gesetz und Recht befaßt sind - beachtet werden muß – am 70. Jahrestag wurde das Bestehen dieser Rechtsbefehle ausdrücklich gefeiert - insbesondere unter Beachtung der Gewaltentrennung und der Gewaltenkontrolle von der rechtsprechenden Gewalt gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Art. 19 Abs. 4 i. V. mit Art. 92 ff. GG, für deren Berufsausübung ein fundamentales Wissen über Grund- und Menschenrechte unabdingbar, damit zwingend erforderlich ist, der bekannt ist, dass eine Urkunde, die ein „Gesetz“ werden soll, welche Grundrechteeinschränkungen enthält nur dann zu einem solchen „Gesetz“ geworden sein kann, wenn die Grundrechteeinschränkungen in der „Urkunde“ – neben den anderen for-

mellen und materiellen Voraussetzungen – dort jeweils offengelegt worden sind, so daß die Urkunde zu einem Gesetzentwurf erwächst, dadurch daß der entsprechende Artikel, der im einfachen Gesetz eingeschränkt wird, mit dem Grundrecht benannt werden muß. Dies sind zwingend zu erfüllende Gültigkeitsvoraussetzungen und Grundrechtgarantien. Werden diese mit Beschluß des Gesetzes nicht grundgesetzkonform erfüllt, mag zwar über der Urkunde „Gesetz“ oder „Ordnung“ stehen, diese Urkunde wird eben nicht dadurch „Gesetz“, daß ein – auch noch nur anscheinliches Parlament – darüber abstimmt und beschließt – dann als Gemeinschaft der Straftäter, denn der „Gesetzgeber ist an die „verfassungsmäßige Ordnung gebunden“ und hat die Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zu beachten, anzuwenden und zu gewährleisten – sondern diese Urkunde verdient den Namen „Gesetz“ oder „Ordnung“ nur, wenn diese zwingend nach den Vorschriften des Grundgesetzes, die sowohl formell, wie auch materiell anzuwenden sind, zustande gekommen ist.

Genau zur Sicherstellung in der Verantwortung vor Gott und den Menschen – was eine Be- und evtl. Ab-Urteilung der erbrachten Leistungen herausfordert - ein wesentlicher Teil der Gerechtigkeit, die gleichzeitig Rechtssicherheit und Rechtsfrieden auslöst, wurde in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. mit Art. 1 GG die horizontale und auch vertikale Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle in genialer Weise im Grundgesetz vom 23.05.1949 bestimmt, diktiert, verkündet. Prof. Heintzen, Berlin und Prof. Desens Leipzig haben dies grundgesetzkonform gelehrt. Keine Gewalt ist berechtigt oder verpflichtet der anderen Gewalt, horizontal oder auch vertikal, ins Unrecht zu folgen. Daraus folgt, daß jede Gewalt zunächst zu prüfen verpflichtet ist, ob das zur Anwendung zu bringende Gesetz und / oder Recht mit dem Diktat des Grundgesetzes vom 23.05.1949 formell und auch materiell in Einklang steht. Das schließt die Prüfungspflicht des Dienstherrn (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) ein.

Anläßlich dieser besonders entscheidungserheblichen Fakten sei noch darauf verwiesen, daß die Richter der Zivilgerichtsbarkeit weder das grundgesetzliche Diktat der Gewaltenteilung erfüllen, noch diese grundgesetzkonform die Bestellung als Richter auf Lebenszeit erhielten. Die Dissertation von Dr. Udo Hochschild, Goethe-universität Frankfurt, „Gewaltenteilung.de“ erkennt die innerdeutschen bundesrepublikanischen grundgesetzwidrigen Strukturen ebenso, wie das Verwaltungsgericht Wiesbaden durch seine Vorlage an den EUGH gem. Art .267 AEUV erkannte (s. Schriftsatz 2 M 729/19 v. 08.07.19 AG Menden S. 20).

2

Juristen mit Abschluß des 2. juristischen Staatsexamens mit mindestens voll befriedigend sind nicht überrascht, wenn diese den Eid gem. § 38 DRiG leisten, wenn diese in den Justizdienst eintreten (damit zur Unzeit), dann auch – eidlich nicht entpflichtet – bei der Staatsanwaltschaft (2. öffentliche Gewalt) tätig sind – unvereidigt, denn diese leisten auch nach Bestellung zum Staatsanwalt keineswegs den Eid gem. § 38 BeamStG -, so dann nach Abschluß ihrer Probezeit – damit in einem neu begründeten Dienstverhältnis – die Bestellungsurkunde erhalten, ohne, so wie es § 38 DRiG vorschreibt, erst jetzt, jedoch vor erster Amtshandlung, vereidigt zu werden?

Tja, wir stellen fest: Der grundgesetzgeborene gesetzliche Richter existiert auch beim Landgericht Arnsberg nicht! Dies ist auch keinesfalls ein Versehen, andernfalls wäre (auch) der Fall Katharina Blum nicht in bestehender Art und Weise entstanden. Der Richter – kein grundgesetzgeborener – hatte die Chance dem grundgesetzlichen Diktat zu folgen, nutzte diese Chance jedoch nicht – ungeachtet dessen nimmt Frau Katharina Blum über ihren Verfahrensbevollmächtigten ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht war und erklärt: Keine grundgesetzgeborene Entscheidung – damit nichtig, folglich keine Zwangsversteigerung, keine Räumung! Erfolgt die Räumung, dann geschieht dies unter Maßgabe aller Faktoren ungesetzlich, ungerecht, unzulässig, ohne gültige gesetzliche Grundlage, die gem. Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG vorhanden sein muß! – Ein wissentlich, willentliches Handeln gegen da grundgesetzliche Diktat ist ein Verbrechen!

Auf der Ebene der im Fall Blum einschlägigen Gesetze, nämlich des ZVG, der ZPO, der GBO, des BGB, des GVG, des RPflGes sind Beschränkungen der Grundrechte enthalten, so dass die Folge der Missachtung des grundgesetzlichen Diktates in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die Ungültigkeit des Gesetzes ist. Kurz und knapp:

BVerfGE 5, 013 <15 f.>: „Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch dann vorliegen, wenn das den Eingriff zulassende Gesetz selbst nichtig wäre. Als Grund für die Nichtigkeit könnte [u. A.] in Betracht kommen, daß ein Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muß.“

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei zum Zitiergebot

Expertise Zitiergebot

Herausgeber
Grundrechtspartei

Rechtsfrage

Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG die Unwirksamkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?

Tenor

Ausnahmslos jedes Gesetz und/oder jede Verordnung, welche das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und/oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, ist ex tunc unwirksam mit der Folge, dass alle auf einem solchen ex tunc nichtigen Gesetz oder einer solchen ex tunc nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und/oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind.

3

Lizenz



Diese Expertise aus dem [Rechtsstaatsreport](#) der [Grundrechtspartei](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

Expertise

In der Literatur und in der Rechtsprechung wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 unter dem maßgeblichen Einfluss der Nazi-Juristen Dr. Hermann v. Mangoldt und Dr. Theodor Maunz die Auffassung vertreten, dass entgegen der klaren und eindeutigen Regelungen in den Vorschriften der Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und 80 Abs. 1 Satz 3 GG Gesetze und Rechtsverordnungen, die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllen, nicht ohne Weiteres ungültig seien. Die in der Literatur vertretene Meinung, die sich in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat, basiert ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, findet aber im Wortlaut der Artikel und in den Protokollen des Parlamentarischen Rates als dem Konstrukteur des Grundgesetzes keine Grundlage. Die Vorschriften der einschlägigen Artikel im Bonner Grundgesetz lauten:

Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muss** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels **nennen**.

Art. 80 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 GG

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage **ist** in der Verordnung **anzugeben**.

Der Parlamentarische Rat hat sich wie folgt zur Gefährdung und zum Schutz der Grundrechte beraten:

Dr. Zinn auszugsweise in der Dritten Sitzung des Grundsatzausschusses, 21. Sept. 1948:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. In der Vorschrift des Art. 114 der Weimarer Verfassung heißt es, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahe gelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass "Gesetz" nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden.«

Dr. von Brentano auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich bin nach wie vor der Meinung, der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Wir waren der Meinung – und ich habe diese Meinung heute noch –, dass die Grundrechte tatsächlich so ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollten, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Grundrecht in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichnet wird, sodass auch derjenige, der das Gesetz anwendet und auf den es Anwendung findet, sich darüber im Klaren ist, dass eine gesetzliche Berechtigung und Ermächtigung zu diesem Eingriff vorliegt.«

Dr. Thomas Dehler auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich halte Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt.«

Dr. Thomas Dehler in der 47. Sitzung des Hauptausschusses v. 08.02.1949, Protokoll S. 620 links:

»**Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.**«

Red. Anm.: Der Antrag Dehlers wurde dann **einstimmig** angenommen.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wurden Stimmen laut, diesen klaren Rechtsbefehl in den Vorschriften der beiden Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 80 Abs. 1 Satz 3 GG unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Zunächst haben die Länderinnenminister den ersten Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann damit beauftragt, der Regierung Adenauer Folgendes mitzuteilen:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.« Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950.

Das hatte zur Folge, dass das GVG vom 12.09.1950, die StPO vom 12.09.1950, die ZPO vom 12.09.1950 sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die JBeitrO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, erlassen worden sind mit der Folge, dass dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, dass bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG, der StPO sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des Art. 123 Abs. 1 GG nicht genügen. Die Vorschrift lautet:

Art. 123 GG

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze **nicht** widerspricht.

5

Selbst wenn man argumentativ bezüglich der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, dass es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 Abs. 1 GG handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte, wären diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum Grundgesetz und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Bezogen auf die JBeitrO vom 11.03.1937 gilt, dass die JBeitrO als Rechtsverordnung in Ermangelung eines Delegationsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig ist. Im Übrigen wäre sie mit dem Tod des Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und dem Untergang des Dritten Reiches faktisch ersatzlos untergegangen. Zur Vertiefung wird auf die Expertise:Justizbeitreibungsordnung zu der Frage:

»Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«

verwiesen.

Erkennbar sind die Verstöße gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf das nachhaltige Wirken des Nazi-Juristen Dr. Hermann von Mangoldt zurückzuführen. V. Mangoldt war bereits im Parlamentarischen Rat als absoluter Gegner des Zitiergebotes aufgetreten. Markant ist seine im Wortlaut protokollierte Äußerung in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949, die da lautet:

»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich das einmal vor! – muss hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muss dann dieses Grundrecht bezeichnen. vergisst er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? **Wenn das in der Verfassung steht**, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. **Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist**, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«

Welche Folgen der Verstoß gegen das jeweilige Zitiergebot also hat, wenn es im Grundgesetz als „**Muss-Vorschrift**“ aufgenommen wird, hat v. Mangoldt klar und deutlich hier zu Protokoll gegeben.

Der Nazi-Jurist Dr. Hermann v. Mangoldt hat durch seinen bis heute einflussreichen Kommentar zum Bonner Grundgesetz, in dem er seine verfassungswidrige Ansicht über das Zitiergebot umfangreich vertreten hat, maßgeblichen Einfluss auf die verfassungswidrige Rechtsprechung und in der Folge auch auf die verfassungswidrige Gesetzgebung genommen. Die maßgebliche Textstelle im Kommentar „Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547“ lautet:

»Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz keine Muss-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.«

Diese Auslegung enthält eindeutig keine rechtliche Begründung, sondern hat erkennbar reinen Zweckmäßigkeitsscharakter, wie sich aus dem folgenden Absatz im Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« wie folgt ergibt:

»Als Mussvorschrift ist der Satz 2 nämlich - wie dies von Mangoldt schon in den Beratungen des Parlamentarischen Rates getan hat - als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers zu bezeichnen.«

Zweckmäßigkeitsscharakter sind jedoch bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System unzulässig.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass v. Mangoldt sich in seinem Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« selbst zitiert, obgleich der Parlamentarische Rat seinen sämtlichen Ausführungen zur Nichtaufnahme des Zitiergebot im Bonner Grundgesetz wie folgend ersichtlich nicht gefolgt ist:

Vorsitzender Dr. Schmidt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (red. Anm.: seit dem Inkrafttreten des Bonner GG Art. 19 GG): »Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – **Angenommen gegen eine Stimme.**«

Die Abstimmung ist auf diese Weise zugunsten der Aufnahme des die Grundrechte garantierenden Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als Gültigkeitsvoraussetzung für grundrechtseinschränkende Gesetze erfolgt.

Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, HFR 1996, Beitrag 9, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es »Analogie« oder »teleologische Auslegung« nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Entgegen anderslautenden Behauptungen unterliegt selbstverständlich auch das vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, um dem tragenden Verfassungsgrundsatz im Art. 123 Abs. 1 GG zu genügen.

Im Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert. Die Vorschrift lautet:

»Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**«

7

Der Verfassungsgesetzgeber in der Gestalt des Parlamentarischen Rates hat mit dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, die Aushöhlung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern.

Es gibt trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind. Zu diesen Gesetzen gehören nicht abschließend das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Sozialgesetzbuch II, die Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, das Umsatzsteuergesetz, die Grundbuchordnung, die Schiffsregisterordnung, das Rechtspflegergesetz, das Nds. SOG und das Nds. VwVG. Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gehört zum Kreis der wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ungültigen Gesetze. Dazu soll Folgendes ausgeführt werden:

- **Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I S. 455 (Rechtsvereinheitlichungsgesetz)**

Dieses Gesetz transformiert die vorkonstitutionellen Vorschriften des GVG, der StPO und der ZPO sowie des Kostenrechts einschließlich der JBeitrO v. 11.03.1937 unter Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80

Abs. 1 Satz 3 GG. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und Verordnungen hätte das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen. Gleichwohl zitiert das Rechtsvereinheitlichungsgesetz die eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift des § 178 GVG wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das GVG dieses durch § 178 GVG eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 51, 70, 77, 81a, 81c, 81g, 81h, 94, 95, 98, 98b, 100, 100a bis 100f, 102, 104, 105, 108, 111a, 111b, 112, 115, 116a, 131, 132, 132a, 431 und 444 StPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 12 Abs. 1 GG (freie Wahl und Ausübung des Berufs), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die StPO diese durch die genannten Vorschriften der StPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **FamFG als Nachfolger des FGG**

In den Vorschriften der §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413 und 420 FamFG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das FamFG diese durch die genannten Vorschriften des FamFG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **SGB II (Sozialgesetzbuch)**

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften der §§ 69 – 77; 215, 216; 263; 281ff AO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die AO in § 413 die durch die genannten Vorschriften der AO eingeschränkten Grundrechte der Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften der §§ 82 und 89 FGO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die FGO diese durch die genannten Vorschriften der FGO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften der §§ 26c, 27b UStG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das UStG diese durch die genannten Vorschriften des UStG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift des § 38 Grundbuchordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Grundbuchordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Grundbuchordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift des § 45 Schiffsregisterordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Schiffsregisterordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Schiffsregisterordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **RPflG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift des § 4 Abs. 2, 2. a) - c) RPflG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das RPflG dieses durch die genannte Vorschrift des RPflG eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Nds. SOG**

In den Vorschriften des Nds. SOG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds. SOG in § 7 das durch die Vorschriften der §§ 26, 27 und 28 des Nds. SOG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**

In den Vorschriften des Nds. VwVG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds.

VwVG in § 75 das durch die Vorschriften der §§ 27ff des Nds. VwVG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

In den Vorschriften der §§ 38, 42 und 47 werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), des Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das BVerfGG diese durch die genannten Vorschriften des BVerfGG eingeschränkten Grundrechte nicht. Auch wenn der § 42 BVerfGG 1964 ersatzlos weggefallen ist, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Zitiergebot bis heute nicht erfüllt wird.

Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht **zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen**, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

Red. Anm.: Deklaratorisch bedeutet, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.

10

Gemäß Art. 80 Abs. 3 GG muss jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt. Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert. Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen.

Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung – ex tunc – ungültig. Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muss jede Deklarationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls – ex tunc – ungültig.

Bezogen auf die Vorlagepflicht des Art. 100 GG ist jedoch hinzukommend anzumerken, dass die Entscheidungen des BVerfG seit dessen Aufnahme seiner rechtsprechenden Tätigkeit im September 1951 nichtig sind, da das BVerfGG, auf dessen Grundlage die Rechtsprechung des BVerfG beruht, selbst gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit – ex tunc – ungültig ist.

Hierzu kommt erschwerend, dass die vom Deutschen Bundestag gemäß Art. 94 Abs. 2 GG direkt zu wählenden Richter an das BVerfG verfassungswidrig seit 1951 von einem im Bonner Grundgesetz nicht vorgesehenen Richterwahlausschuss indirekt auf der Basis des verfassungswidrigen § 6 des wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültigen BVerfGG gewählt werden.

Das hat zur Folge, dass alle Entscheidungen des BVerfG zum Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG unwirksam sind.

Eine nachträgliche Heilung dieses Verfassungsverstoßes ist nicht möglich, wie der erklärte Gegner des Zitiergebotes, der Nazi-Jurist Dr. Hermann von Mangoldt höchst selbst wörtlich in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 zu Protokoll gegeben hat:

»Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln (...) nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.«

Abschließend ist festzustellen, dass ausnahmslos jedes Gesetz und / oder jede Verordnung, das / (die) das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, – ex tunc – unwirksam ist, mit der Folge, dass alle auf einem solchen – ex tunc – nichtigen Gesetz oder einer solchen – ex tunc – nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind und künftige Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage eines solchen ungültigen Gesetzes und / oder einer solchen ungültigen Verordnung stets zu unterbleiben haben.

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.« – Hans Kelsen in »Reine Rechtslehre«

Da das Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund von lediglich Schein-Gesetzen durchgeführt worden ist – es sind „Urkunden“, durch die der Grundrechteträger im Rechtsverkehr getäuscht wird, die durch Verfassungsdurchbrechungen entstanden sind – ungültig deshalb sind, weil sie zum einen gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen und gegebenenfalls auch gegen Art. 123 Abs. 1 GG, soweit diese aus der Zeit vor dem 23.05.1949 übernommen worden sind, hat es unter Maßgeblichkeit des grundgesetzlichen Diktates keinen – schon gar nicht rechtskräftigen – Rechtstitel gegeben, um Frau Katharina Blum aus der Fette-Bruch-Straße 12 b, 58708 Menden zu räumen.

Eine Räumung mit öffentlicher Gewalt, also mit Grundrechteverpflichteten, kann und darf nur dann stattfinden, wenn es dafür eine gültige grundgesetzkonforme Ermächtigungsgrundlage gibt. Diese gibt es in punktueller Betrachtung des Tatbestands ausdrücklich nicht.

Weitere Tatbestandsmerkmale treten hinzu, die gegebenenfalls auch auf „einfachgesetzlicher“ Basis eine Räumung ausschließen, was nebenbei, jedoch wichtig zu wissen ist, was grundgesetzliches Unrecht ist, folglich keinen Anspruch ausgelöst hat, daß kann einfachgesetzlich niemals einen Anspruch auslösen.

Deshalb lediglich deklaratorisch erwähnt: So der wesentliche Tatbestand, den Frau Katharina Blum vorgetragen hat, unter Beweis stellte, dass aus der zur Grundlage der Versteigerung gemachten Grundschuld keine Ansprüche (mehr – im Licht des GGes noch nie bestanden haben -) bestehen, denn diese wurde durch ein drittes Bankinstitut abgelöst. Ob dies tatsächlich geschehen ist, verlangt den Beweis, dem jedoch vorgreiflich die grundgesetzliche Bewertung zu stellen ist!

Deshalb gilt vorgreiflich: Der Faktor, der die Räumung ausschließt, ist die Tatsache, dass Frau Katharina Blum zum Zwecke der Finanzierung des Grundstücks Fette-Bruch-Straße 12 b, 58708 Menden ursprünglich von der Deutschen Bank AG keine Zahlungsmittel gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 4, Art. 88 GG i. V. mit § 14 BbankG erhalten hat, so dass die Grundschuldbestellung für das Grundbuchblatt der Stadt Menden, Fette-Bruch-Straße 12 b, 58708 Menden sittenwidrig gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ist, denn diese Grundschuldbestellung wurde außerhalb des Rechtsrahmens des Bonner Grundgesetzes und sogar mit ungültigem Gesetz organisiert und durchgeführt. Dem Amtsgericht / Grundbuchamt muß bekannt sein, daß Buchgeld kein grundgesetzgeborenes gesetzliches Zahlungsmittel ist. Das stand schon 1991 in meinem Lehrbuch! War also allgemein bekannt!

Der einschlägige Faktor in dieser gesamten Angelegenheit ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland jedermann, zuvörderst die öffentliche Gewalt, verpflichtet ist, das grundgesetzliche Diktat im vollen Umfang zu beachten, anzuerkennen, durchzusetzen und zu gewährleisten, so dass bei formeller oder materieller Nichtbeachtung des grundgesetzlichen Diktates der jeweils verfasste subjektive sein sollende Verwaltungsakt nichtig ist.

Wenn aus diesen Verwaltungsakten vollstreckt wird, wird eine Dienstpflichtverletzung oder sogar eine Straftat ausgeführt, wobei im hiesigen Sinn wohl eher Straftaten anzunehmen sind.

Da ist letztendlich die Frage, ob die LIE -LAO Import-Export BANK, die Forderung der Deutschen Bank AG ausgeglichen habe, deren Beantwortung schlüssig und unter Beweis gestellt durch Frau Blum vorgenommen wurde, nur zweitrangig – aber keineswegs zwingend unerheblich. Auf diesen Vortrag ist keine Behörde der Bunderepublik Deutschland eingegangen, ebenso wenig, wie auf die maßgebliche – zwingend vorgreiflich zu bewertende Wirkung des grundgesetzlichen Diktates. Treffen beide schlüssig und unter Beweis gestellten Fakten zu, dann wird die Unmöglichkeit der Versteigerung des Immobilien-Eigentums von Frau Katharina Blum zusätzlich als Verbrechen enttarnt.

An erster Stelle steht jedoch die Beachtung, Anwendung und Durchsetzung des grundgesetzlichen Diktates - und dieses ist weder vom Gesetzgeber noch von der vollziehenden Gewalt oder auch der rechtsprechenden Gewalt beachtet und durchgesetzt worden.

Einem am Grundgesetz vom 23.05.1949 ausgebildeter Richter ist die Bedeutung und Wirkung der Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften des Grundgesetzes bekannt, so dass dieser in der Lage ist, ohne Weiteres die Ungültigkeit des jeweiligen Gesetzes, des subjektiv sein sollenden Rechtsaktes festzustellen. Wurde der öffentlich Bedienstete nicht am Diktat des Bonner Grundgesetzes ausgebildet, was regelmäßig der Fall sein dürfte, jedoch die Bedeutung und Wirkung des grundgesetzlichen Diktates durch eine wissenschaftliche Studie nachgewiesen wird, dann hat der entscheidende Richter das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Studie zu seiner Entscheidung zu machen. Der BGH hat unter dem Aktenzeichen 3 StR 9/1953 vom 21. Mai 1953 erklärt:

„Es gibt wissenschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt und der Tatrichter muß solche allgemein als gesichert geltenden Erkenntnisse als richtig hinnehmen, selbst wenn er ihre Grundlagen im einzelnen nicht erschöpfend nachprüfen kann (vgl. BGH St 5, 34; 6, 70). Denn der Tatrichter ist dem Gesetz des Denkens und der Erfahrung unterstellt; wo eine Tatsache auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Feststellung und Überzeugungsbildung naturgemäß kein Raum mehr.“

Feststellung:

Die verlangte Rechtsfolge im Schriftsatz vom 12.07.2019, auch an das Landgericht Arnberg, war nach alledem unverzüglich zu verfügen und nicht auf einen fernen zukünftigen Termin zu verlegen, denn die in ihren Grundrechten zu schützende Frau Katharina Blum

erlitt zwingend zu vermeidende Verletzungen, gerade deshalb, weil öffentliche Gewalt das grundgesetzliche Diktat weder beachtet, noch anwendet, geschweige denn durchsetzt noch gewährleistet!

Frau Katharina Blum ist schon längst in ihr Familienheim in der Fette-Bruch-Str. 12 b in 58708 Menden unter Polizeischutz zurückzuführen gewesen. Dies ist bis heute nicht geschehen, was der Unterzeichner als Verfahrensbevollmächtigter ausdrücklich rügt und darauf verweist, dass unter Maßgeblichkeit der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs der Angelegenheit bei solch klaren Rechtsverhältnissen eine Überlegungsfrist zur Verfassung der erforderlichen gerichtlichen Entscheidung inakzeptabel ist. Eine sofortige „einstweilige Anordnung“ ist angefordert worden!

Die Handlung des Landgerichts Arnsberg ist gleichzusetzen mit der Verweigerung zur Löschung eines lichterloh brennenden Gebäudes.

Das Landgericht Arnsberg hat unter Aktenzeichen I-5 T 34/19 durch Frau Marx, die sich als „Richterin am Landgericht“ betitelt unter Missachtung des grundgesetzlichen Diktates am 23.04.2019 eine Entscheidung über ein Rechtsmittel, eingelegt durch Frau Katharina Blum, vom 22.04.2019 getroffen, welches als „Gegenvorstellung“ gegen den Beschluß vom 08.04.2019 behauptet worden ist und gleichzeitig in der Meinungsäußerung von Frau Marx ausgedrückt wird, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss (vom 23.04.2019) nicht gegeben sei. Die Entscheidung (dieser Beschluß) sei rechtskräftig; obwohl eindeutig die Beachtung, Anwendung, Durchsetzung und Gewährleistung des grundgesetzlichen Diktates in der ZPO, der GBO, des GVG, der GVO, des ZVG, des BGB und des RPflG bekannt gewesen ist, so daß einem Rechtsmittel gegen Entscheidungen öffentlicher Gewalt auf Grund ungültiger Gesetze und damit wider Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG immer Erfolg zu statuieren ist.

Aus dem Verfassungsgrundsatz, dessen Verletzung eine Straftat gemäß § 92 Abs. 3 StGB i. V. mit §§ 27 und 81 f. StGB darstellt, nämlich den Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung und Gewaltenkontrolle u. w., hat eine grundgesetzgeborene „Richterin am Landgericht“ – letztendlich die Präsidentin – in der Ausführung eines „unaufschiebbaren Amtsgeschäftes“ unverzüglich = sofort eine Entscheidung zu treffen, die konzentriert, schlüssig und unter Beweis gestellt die Beachtung des grundgesetzlichen Diktates und die Folgen deren Nichtbeachtung zu bewerten hat; dies unter der Maßgabe, dass die als „Richterin am Landgericht“ tätige Frau Marx am 23.04.2019 die zwingenden Rechtsfolgen der ranghöchst gültigen Gesetzesgrundlage, und zwar des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, welches unverbrüchliche und unveräußerliche Grundrechte gewährleistet, zu verkünden gehabt hätte, sich damit selbst diametral zu ihren grundgesetzwidrigen Entscheidung vom 08.04.2019 und 23.04.2019 hätte stellen müssen.

Vermutlich wird sich die als „Richterin am Landgericht“ Frau Marx unter Verwendung von dem grundgesetzwidrigen § 258 Abs. 5 StGB,

„(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird“,

straffrei gestellt sehen.

Die Tatfrage, ob ein Verfassungsgrundsatz verletzt worden ist oder nicht, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit den Urkunden, die als Beschluss vom 08.04.2019 und 23.04.2019 des Landgerichts Arnsberg bezeichnet worden sind, sämtlich unter Anwendung des grundgesetzlichen Diktates aus Art. 1, Art. 3, Art. 97 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die als Richterin am Landgericht tätige Frau Marx hat spätestens mit Ihrer Entscheidung vom 23.04.2019 dokumentiert, dass sie nicht gewillt ist, die Anforderungen an Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 GG trotz Eidesleistung gemäß § 38 DRiG zu erfüllen, so dass diese durch die ranghöchste und damit zwingende Kraft des Grundgesetzes von jeder Mitwirkung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen ist und folglich weder befugt noch sonst ermächtigt ist, als Richterin am Landgericht Arnsberg oder sonst in einem rechts- und/oder wirtschaftsberatenden Beruf tätig zu sein.

Vorsorglich sei mitgeteilt, dass der Ausschluss kraft Grundgesetz eine andere Bedeutung hat als die „Befangenheit“ eines Beamten.

Der Terminus der Befangenheit geht nicht zwingend davon aus, dass Verfassungsgrundsätze missachtet werden, sondern stellt eine objektivierte subjektive Bewertung in den Raum, die die Möglichkeit einräumt, dass die Unparteilichkeit des Richters in der jeweiligen Angelegenheit nicht gewährleistet ist.

Wie aus der Urkunde, die als Beschluss des Landgerichts Arnsberg vom 23.04.2019 gekennzeichnet ist, hervor geht, hat Frau Katharina Blum schriftsätzlich am 22.04.2019 per Fax dem Landgericht Arnsberg das Rechtsmittel zugestellt; bereits einen Tag später, nämlich am 23.04.2019, hat die - 5. Zivilkammer – Landgericht Arnsberg durch die dort als „Richterin am Landgericht“ Frau Marx, auch noch als Einzelrichterin beschlossen;

andererseits

wegen der Einrede des Verfahrensbevollmächtigten von Frau Katharina Blum, der Grundgesetzwidrigkeit des Handelns sämtlicher übrigen Verfahrensbeteiligter, mit Schriftsatz vom 12.07.2019, der am 13.07.2019 dem Landgericht Arnsberg zugegangen ist, bis heute, Freitag, den 19.07.2019 um 20:10 Uhr nicht gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG eine Entscheidung getroffen worden ist, obwohl das grundgesetzliche Diktat verlangt, dass eine Grundrechteverletzung bereits dann zu unterlassen ist/zu vermeiden ist, wenn allein diese Verletzung droht. Da am 08.07.2019 gesetz- und rechtlos, damit im Bereich von Willkür, Gewalt, Terror und Folter gehandelt worden ist, was erhebliche Folgen aus Art. 25 GG i. V. mit Un-Res. 56/83; 57/199 und der Konvention gegen Folter vom 10.12.1984 nach sich zieht, gehandelt wurde, war sofort, noch am 12.07.2019 durch den Bereitschaftsrichter am Landgericht Arnsberg anzuweisen, durch einen EILBESCHLUSS, die Räumung rückabzuwickeln.

So, wie im Bereich des Landgerichtes Arnsberg vorgeführt, funktioniert Rechtsstaat unter Grundlage des grundgesetzlichen Diktates nicht. Die Folge von einer derartigen grundgesetzfernen Organisation ist, dass sich die Vermutung aufstellen lässt, dass die Schaffung von Unrecht eine lohnende Maßnahme ist, so dass die Grundrechtsträgerin Tatjana Ilic und die Grundrechtsträgerin DB Privat- und Firmenkundenbank AG in Bezug auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche entgegen dem Diktat des Bonner Grundgesetzes auch für zukünftige Entscheidungen sich unter Verweis auf grundgesetzferne Entscheidung rechtssprechender Gewalt bestärkt fühlen.

Das Diktat des Grundgesetzes vom 23.05.1949 verlangt jedoch, die größtmögliche Gerechtigkeit zu gewährleisten, die elementar in den Grund- und Menschenrechten gesehen wird, dies in dem Bewusstsein, dass eine Verantwortung vor einem höheren Wesen und den übrigen Menschen auf der Welt besteht, so dass jeder Grundrechtsträger und jeder Grundrechteverpflichtete seine Entscheidung mit reinem Gewissen jederzeit zu rechtfertigen in der Lage ist.

Dass auch dieser Anspruch nicht gewährleistet ist, wird dadurch deutlich, dass Gebäude der öffentlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OBRIGKEIT, dem DIENSTHERRN, ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) massiv gesichert werden und grundgesetzwidrig Personen und Sachkontrollen durchgeführt werden, die andererseits dem Grundrechtsträger bei dem Zugangsversuch öffentlicher Gewalt in des-

sen grundgesetzliche geschützten Bereich, zum Beispiel aus Art. 13 GG, verwehrt werden. – Wieder dem Grundgesetz wurde der Obrigkeitsstaat eingerichtet!

Das Landgericht Arnsberg hat nach alledem am Montag, den 22. Juli 2019 diejenige Entscheidung zu fällen, die die grundgesetzlichen Ansprüche von Frau Katharina Blum erfüllt und die folglich in dem Schriftsatz vom 12.07.2019 bereits formuliert worden sind.



Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -

Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -